

1472/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Rudolf Parnigoni und Genossen vom 27. November 1996, Nr. 1483/J, betreffend Einnahmehausfälle durch Umgehung der Straßenbenützungspflicht beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Auf Basis der Abgabenerfolge 1995 bzw. 1996 und unter Berücksichtigung der in diesen Jahren geltenden Abgabensätze ist im Jahr 1997 mit einem Minderaufkommen aus der Straßenbenützungsabgabe in der Größenordnung von etwa 700 Mio. öS gegenüber dem Vorjahr zu rechnen.

Im Gegenzug zu den EU-bedingten Anpassungserfordernissen auf dem Gebiet der Straßenbenützungsabgabe hat die Bundesregierung - auch im Interesse der Wettbewerbssituation des umweltfreundlichen Verkehrsträgers Schiene - mit der dem Nationalrat zugeleiteten Regierungsvorlage über ein EU-Abgabenänderungsgesetz eine Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuersätze ab 1. Jänner 1997 für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 12 Tonnen oder mehr vorgeschlagen. Der Nationalrat hat dieser Gesetzesvorlage unter Berücksichtigung der im Finanzausschuß beschlossenen Änderungen am 11. Dezember 1996 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Nach dem derzeit geltenden EU-Recht kann der ausländische Straßengüterschwerverkehr nicht im Weg der Kraftfahrzeugbesteuerung und nur unzureichend über die Straßenbenützungsabgabe zu den von ihm verursachten Wegekosten herangezogen werden. Auch aus diesem Grund sollte die Einführung einer fahrleistungsabhängigen Maut für den

Straßengüterschwerverkehr auf Österreichs hochrangigem Straßennetz zügig vorangetrieben werden

Zu 2:

Das Straßenbenützungsgesetz sieht unterschiedliche Formen der Erhebung der Abgabe für Kraftfahrzeuge mit inländischem und mit ausländischem Kennzeichen vor.

Bei Kraftfahrzeugen mit inländischem Kennzeichen ist die Straßenbenützungsgeldabgabe als Selbstberechnungsgeldabgabe konzipiert. Der Abgabenschuldner hat die Abgabe selbst zu berechnen und an die Abgabenbehörde abzuführen. Der Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes dienen insbesondere die Verpflichtung zur Anmeldung der in jedem Kalendermonat entstandenen Steuer bzw. der Jahressteuer. " die Aufzeichnungspflichten und die Verpflichtung zur Abgabe einer Jahressteuererklärung. Im übrigen trifft die Pflicht, Straßenbenützungsgeldabgabe entrichten zu müssen " durchwegs Personen, die bereits im Bereich der direkten Steuern steuerlich erfaßt sind. Die Straßenbenützungsgeldabgabe wird daher - wie alle übrigen Betriebssteuern - im Zuge von Betriebsprüfungen mitgeprüft. Die Einhaltung des Gesetzes unterliegt somit auch einer nachprüfenden Kontrolle durch die Abgabenbehörden.

Bei Kraftfahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen erfolgt die Abgabentrichtung durch die Verwendung käuflich zu erwerbender Steuerausweise. Der Lenker des Kraftfahrzeuges hat während einer abgabepflichtigen Straßenbenützung die zur Abgabentrichtung verwendeten Steuerausweise mitzuführen und den Zollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Die Steuerausweise sind fälschungssicher gestaltet, weshalb Wiederverwendungen oder sonstige Manipulationen leicht feststellbar sind. An den Außengrenzen der Europäischen Union erfolgt eine lückenlose Kontrolle aller ein- und ausreisenden Kraftfahrzeuge auch im Hinblick auf die ordnungsgemäße Entrichtung der Abgabe. An den Binnengrenzen ist hingegen nur eine stichprobenartige Kontrolle möglich. Hier hat sich der Einsatz von Mobilien Überwachungsgruppen (MÜG) als effizient erwiesen. Die ausländischen Transporteure müssen aufgrund dieser organisatorischen Maßnahmen mit jederzeitigen Kontrollen durch die Zollorgane rechnen; weist der Lenker bei einer Überprüfung keinen gültigen Steuerausweis vor, so ist vor der Weiterfahrt zwingend eine Abgabenerhöhung im Betrag von 1.000 S zu entrichten. Auch diese Sanktion trägt zu einem gesetzeskonformen Verhalten der Lenker ausländischer Kraftfahrzeuge bei.

Zusammenfassend ist festzuhalten " daß die gesetzlichen Bestimmungen sowie der Vollzug des Gesetzes in der täglichen Praxis durch die für die Erhebung der Abgabe zuständigen Behörden einer "systematischen" Umgehung der Abgabepflicht entgegenstehen. Lückenlos

könnte eine Umgehung der Abgabepflicht jedoch nur bei Einführung einer fahrleistungsabhängigen Maut ausgeschlossen werden.